

# **förderverein Bahnhof Honau e.V.**



## **Vereinsatzung**

**- Urschrift -**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Bahnhof HONAU e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen. (Nr. VR 1170)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dies wird verwirklicht durch die Erhaltung des Kulturdenkmals Bahnhofs Honau, der Sammlung, Erhaltung und Restaurierung historischer Schienenfahrzeuge und historischen eisenbahntechnischen Zubehörs.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und nach einem Gremiumsbeschuß vom Vorsitzenden, ggf. dessen Vertreter, schriftlich zu bestätigen. Ein Aufnahmegesuch kann nur schriftlich abgelehnt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die ihnen dort zukommenden Rechte auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu beachten.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung hat bis zur Jahresmitte zu erfolgen.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ein oder austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich an das Gremium zu erklären ist.
2. Liquidation der juristischen Person, bzw. Tod der natürlichen Person.
3. Ausschuß, der durch schriftlich begründeten Beschluß des Gremiums aus wichtigem

Grund erfolgt, insbesondere bei schwerem Verstoß gegen die Satzung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Gremium einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gremium auf der nächsten Gremiumssitzung.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Gremium.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gremium eingereicht werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Gremiums.
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassierers, der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung der Mitglieder des Gremiums.
  - d) Wahl der Mitglieder des Gremiums.
  - e) Wahl der beiden Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - g) Satzungsänderungen.
  - h) Beschlußfassung über Anträge.
4. Für die Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Gremiums oder aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Gremium**

1. Das Gremium besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Technischen Leiter
  - f) den Beisitzern (höchstens 4)
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Gremiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Gremiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Gremiums aus anderen Gründen als durch Abberufung vorzeitig aus seinem Amt, so kann das Gremium den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Gremiumssitzungen.
6. Die Entscheidungen des Gremiums werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheid des Sitzungsleiters entschieden. Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend sind.
7. Über die Beschlüsse der Gremiumssitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vermögen**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Bestimmung, es unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens werden nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt.

Lichtenstein, den 7. März 2002  
Lichtenstein, den 28. März 2008

---